

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Bauer, Frank Sitta, Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23850 –**

Nutzhanfanbau und Nutzhanfkonsum

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anbau von Nutzhanf erlebt seit den 90er-Jahren in der deutschen Landwirtschaft eine Renaissance. Die Ackerpflanze zeichnet sich durch die vielfältige Verwendung und den nachhaltigen Anbau aus. Der Anbau wird durch strenge Regeln erschwert: Der Landwirt darf nur EU-zertifizierte Hanfsorten zur Aussaat verwenden, die 0,2 Prozent des für die Rausch- und Suchtwirkung verantwortlichen Tetrahydrocannabinols (THC) nicht überschreiten. Die Kultur muss ferner der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vor der Ernte angezeigt werden.

Wenn der Landwirt alle Anforderungen vom Saatgut bis zur Ernte erfüllt hat, somit eine Rausch- und Suchtwirkung ausgeschlossen ist, erwarten ihn weitere bürokratische und ordnungspolitische Hürden bei der Vermarktung.

1. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung dahin gehend, dass der Landwirt den geernteten Nutzhanf, der einen THC-Wert von 0,2 Prozent unterschreitet, frei an regionale Endkunden direktvermarkten darf?

Hierzu sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlass. Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sieht bereits Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Inverkehrbringens von Nutzhanf vor: Beispielsweise dürfen nach Anlage I zum BtMG, Position Cannabis, Buchstabe a, die Samen der Cannabispflanze in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind. Eine weitere Ausnahme betrifft das Inverkehrbringen von Nutzhanf, das zulässig ist, sofern der Nutzhanf aus dem Anbau von zertifiziertem Saatgut von Sorten entsprechend der Sortenliste stammt oder einen Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit dem Nutzhanf ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen (vgl. Anlage I zum BtMG, Position Cannabis Buchstabe b).

2. Welche Überlegungen der Bundesregierung stehen einer freien Vermarktung, etwa als Hanftee, entgegen, und ist eine Änderung der Rechtslage, insbesondere der gesetzlichen Vorschriften, geplant?

Im Hinblick auf die Vermarktung von Nutzhanf als Lebensmittel gilt, dass nur solche Teile der Hanfpflanze und Erzeugnisse aus Hanf als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, die keine Betäubungsmittel oder Arzneimittel sind.

Erzeugnisse, die wie z. B. Hanfblättertée ausschließlich aus getrocknetem und zerkleinertem Nutzhanf bestehen, dürfen nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, da ein Missbrauch zu Rauschzwecken hier nicht ausgeschlossen werden kann.

Vorbehaltlich des zuvor genannten Ausschlusses des Vorliegens eines Betäubungsmittels oder Arzneimittels wäre bei der Vermarktung als Lebensmittel zu prüfen, ob ein Erzeugnis in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel fällt. Neuartige Lebensmittel dürfen in der EU aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nur nach einer Zulassung in den Verkehr gebracht werden.

Derzeit bestehen seitens der Bundesregierung keine Überlegungen zur Änderung dieser Rechtslage.

3. Wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die EU-Kommission der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) folgt und CDB-Produkte (CBD = Cannabidiol) als ungefährlich statt als Betäubungsmittel einstuft, und wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (Commission on Narcotic Drugs, CND) hat die Abstimmung über die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu Cannabis und Cannabis-verbunden Stoffen im März 2020 in ihrer 63. Sitzung auf die wiedereröffnete 63. Sitzung im Dezember 2020 verschoben.

Für die ursprünglich vorgesehene Abstimmung hat der Rat der Europäischen Union, gestützt auf Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, am 17. Februar 2020 einen über den im Namen der Europäischen Union in der 63. Sitzung der CND über die Aufnahme von Cannabis und Cannabis-verbunden Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt gefasst. Derzeit prüft der Rat der Europäischen Union, inwiefern dieser Standpunkt für die voraussichtlich im Dezember 2020 anstehende Abstimmung im Rahmen der wiederzueröffnenden 63. Sitzung einer Aktualisierung bedarf.

Die Bundesregierung wird zur Frage des Abstimmungsverhaltens an einen erneut vom Rat der Europäischen Union zu verabschiedenden Beschluss gebunden sein.

4. Welche Forschungsprojekte plant die Bundesregierung in Auftrag zu geben bzw. welche Projekte gibt es bereits, die einen wissenschaftlichen Nachweis über die dem Wirkstoff CBD nachgesagten positiven Wirkungen erbringen?

Die pharmazeutische Industrie richtet ihre Forschungsaktivitäten zu Cannabidiol (CBD) auf die wissenschaftliche Untersuchung der Wirkung von CBD in verschiedenen Anwendungsbereichen. In der internationalen Studiendatenbank „ClinTrials.gov“ sind klinische Prüfungen z. B. für folgende Anwendungsgebiete aufgeführt: Schizophrenie, Angststörungen, Epilepsie, chronischer Schmerz, periphere Neuropathie. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Arzneimittelforschung könnten sich hieraus ggf. weiterführende Therapieansätze entwickeln.

Darüber hinaus gehende Forschungsprojekte sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wie plant die Bundesregierung, denjenigen Herstellern zu helfen, die eine Zulassung als „Novel Food“ für ihre CBD-haltigen Produkte beantragt haben und deren Verfahren auf Eis gelegt werden, weil die EU-Kommission Cannabidiol als Betäubungsmittel einstufen will (Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/superfood-oder-droge-der-hype-um-die-hanf-16965990.html?premium>)?

Das EU-Zulassungsverfahren für die Genehmigung neuartiger Lebensmittel (Novel Food) sieht keine Unterstützung der Antragsteller durch die Mitgliedstaaten vor. Die Überprüfung der Zulässigkeit eines Antrags obliegt der EU-Kommission.

Ein Antrag ist unter anderem nur dann zulässig, wenn das beantragte Erzeugnis in den Anwendungsbereich der Novel Food-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel) fällt. Betäubungsmittel im Sinne des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Suchtstoffe sind von der Definition „Lebensmittel“ ausgeschlossen und können daher nicht als neuartige Lebensmittel zugelassen werden.

Eine Entscheidung der EU-Kommission, ob CBD, das als Extrakt oder Tinktur aus den Blüten oder Fruchtständen der Hanfpflanze gewonnen wurde, in den Anwendungsbereich des genannten Einheits-Übereinkommens fällt, steht noch aus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.